



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-451-012475

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Ausweitung und Verschärfung des § 114 Strafgesetzbuch (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) gefordert, um Bedienstete, die im Auftrag des Staates handeln bzw. hoheitliche Aufgaben übernehmen, besonders zu schützen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Gewalt gegen Beamte im Einsatz und Angestellte des öffentlichen Dienstes zunehme. Der Straftatbestand des § 114 Strafgesetzbuch (StGB) sei unzureichend. Dem geschützten Personenkreis sollten Polizisten, Feuerwehrleute, Soldaten und Angestellte des öffentlichen Dienstes unterfallen. Zudem sei die Strafandrohung des § 114 StGB zu gering. Die Mindeststrafandrohung solle auf ein Jahr, in besonders schweren Fällen auf drei Jahre angehoben werden. Für minderjährige Täter sollten 100 Sozialstunden und der verpflichtende Besuch eines Seminars vorgesehen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 111 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wird. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Strafgesetzbuch besondere Straftatbestände zum Schutz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes vor allem zum Schutz von Vollstreckungsbeamten vorsieht. Nach § 113 Absatz 1 StGB wird wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet. Nach § 114 Absatz 1 StGB wird wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer eine der genannten Personen bei einer Diensthandlung tätlich angreift, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung ist oder nicht. Für besonders schwere Fälle sehen beide Strafvorschriften einen Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Diese Vorschriften haben ihre heutige Gestalt durch das am 30. Mai 2017 in Kraft getretene 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (BGBl. I S. 1226) gefunden. Dabei wurde die bereits nach altem Recht bestehende Beschränkung des geschützten Personenkreises auf Vollstreckungsbeamte beibehalten. Grund hierfür war, dass sich die Angehörigen dieses Personenkreises im Dienst in besonderer Weise als Repräsentanten der staatlichen Gewalt exponieren. Konfliktsituationen sind bei ihnen aufgrund ihrer besonderen Aufgaben weit häufiger zu erwarten als bei anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Durch das am 3. April 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BGBl. I S. 441) ist unter anderem die Strafvorschrift des § 115 StGB, Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, erweitert worden. Die Verschärfung des Strafraumes in § 114 StGB kommt damit über § 115 Absatz 3 StGB nun nicht mehr nur den Hilfskräften der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste, sondern – im Sinne der Petition – auch



dem Personal in ärztlichen Notdiensten und in Notaufnahmen zugute. Denn ein Angriff auf sie ist zugleich ein Angriff auf die öffentliche Sicherheit, da er zu einer Beeinträchtigung der Hilfeleistung führen kann.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Begrenzung der §§ 113 ff. StGB auf diesen Personenkreis aber keinesfalls bedeutet, dass Angriffe auf andere Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht bestraft werden können. In diesen Fällen greifen die allgemeinen Strafvorschriften, insbesondere die Körperverletzungsdelikte. Schon die vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Bei der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) reicht der Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Bei beiden Delikten ist bereits der Versuch strafbar. Im Übrigen kann bei der konkreten Bemessung der Strafe (§ 46 StGB) – abhängig vom jeweiligen Einzelfall – gegebenenfalls auch berücksichtigt werden, wenn sich die Tat gegen einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet, der wegen einer Diensthandlung angegriffen wird.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses sieht das Strafgesetzbuch daher bereits einen ausreichenden Schutz für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes vor.

Soweit mit der Petition eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. im besonders schweren Fall von drei Jahren gefordert wird, ist dazu Folgendes anzumerken:

Grundlage der Strafzumessung ist gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 StGB die Schuld des einzelnen Angeklagten. Es obliegt dem Tatrichter, die wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen (vgl. § 46 Absatz 2 Satz 1 StGB).

Wenn man die Mindeststrafe, wie mit der Petition gefordert, empfindlich erhöhen würde, könnten die Gerichte den Prinzipien der tat- und schuldangemessenen Strafzumessung nicht mehr in jedem Fall gerecht werden. Eine an der Schwere der Rechtsgutsverletzung und dem Maß der individuellen Schuld ausgerichtete Bestrafung wäre dann bei weniger schweren Taten kaum mehr möglich.

Nicht zuletzt ist der Gesetzgeber dazu gehalten, das Höchst- und Mindestmaß der Strafe ausgewogen zwischen den einzelnen Straftatbeständen festzusetzen. Wenn mit der Petition eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren für besonders schwere Fälle des Angriffes auf Vollstreckungsbeamte gefordert wird, ist zu bedenken, dass eine solche



Mindeststrafandrohung derzeit beispielsweise für die Straftatbestände der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) oder der (bewaffneten) schweren räuberischen Erpressung (§§ 255 i. V. m. 250 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Alternative 1 StGB) vorgesehen ist.

Ob die mit der Petition geforderte Verschärfung der Strafdrohungen generell ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung von Gewalttaten wäre, ist zudem fraglich. So ist die kriminologische Wissenschaft ganz überwiegend der Ansicht, dass für Straftäter eher das Risiko der Entdeckung und Sanktionierung als die angedrohte Sanktionshöhe eine Rolle spielt. Die erfolgreiche Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden ist somit von besonderer Bedeutung und steht daher im Zentrum der ständigen Anstrengungen des Bundes und der Länder zur Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung.

Vor diesem Hintergrund vermag sich der Petitionsausschuss nicht für die geforderte Anhebung der Mindeststrafandrohung auszusprechen.

Soweit für minderjährige Täter eine Sanktionierung mit 100 Sozialstunden und der verpflichtende Besuch eines Seminars gefordert wird, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Im Jugendstrafrecht, das auf strafmündige unter 18-Jährige Anwendung findet, gelten die Strafrahmen und die Strafzumessungsbestimmungen des allgemeinen Strafrechts nicht. Denn sein Hauptanliegen ist unter dem Erziehungsgedanken die bestmögliche Vermeidung künftiger Straffälligkeit der betroffenen jungen Menschen (vgl. § 2 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG). Daran muss sich insbesondere die Sanktionierung orientieren. Deshalb scheiden auch starre Sanktionsbestimmungen und feste „Tarife“ aus, die lediglich auf ein bestimmtes gesetzlich umschriebenes Tatbestandsunrecht und einen damit verbundenen generellen Schuldvorwurf abstellen. Denn das genannte erzieherische Ziel verlangt eine sorgfältig an den besonderen Umständen des Einzelfalles orientierte Rechtsfolgenbestimmung. Dazu stellt das geltende Jugendstrafrecht den Jugendgerichten eine differenzierte und flexible Palette von Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Auch eine vom Gesetz selbst nicht bestimmte Zahl von Stunden zur Arbeitsleistung kann dabei auferlegt oder gegebenenfalls kombiniert damit die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs – wenn in geeigneter Form vorhanden auch als Seminar – angeordnet werden (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 6, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 JGG). Die mit der Petition



geforderte starre Sanktionsbestimmung stünde im Widerspruch zu der Systematik und dem Grundgedanken der Rechtsfolgenbestimmungen des Jugendkriminalrechts und würde die im Einzelfall notwendige Differenziertheit und Flexibilität zunichtemachen.

Der Ausschuss stellt fest, dass das am 3. April 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität dem mit der Petition verfolgten Anliegen Rechnung trägt. Im Übrigen hält der Ausschuss die geltende Rechtslage aus den dargelegten Gründen für sachgerecht und vermag sich nicht für die geforderte Ausweitung und Verschärfung des § 114 StGB auszusprechen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.